

EFV Medienmitteilung

1. März 2005

Geldwäscherei: Aufsichtsabgabe und Gebühren der Kontrollstelle zur Stellungnahme publiziert

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) hat heute einen Entwurf einer Verordnung zur Stellungnahme veröffentlicht, der die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle regelt. Da auf Stufe Verordnung keine offizielle Vernehmlassung stattfindet, hat sich die Kontrollstelle zu einem frühzeitigen „Mitwirkungsverfahren“ entschlossen. Dies ermöglicht es allen interessierten Kreisen oder Personen, eine Stellungnahme einzugeben.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt wurde Art. 22 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG; SR 955.0) angepasst, um eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer pauschalen Aufsichtsabgabe zu schaffen. Ziel der neuen Regelung ist es, diejenigen Kosten des Vorjahres, welche nicht aufgrund einer erbrachten Dienstleistung oder einer Verfügung individuell über Gebühren gedeckt werden konnten, über die pauschale Aufsichtsabgabe auf die beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisationen und die direkt unterstellten Finanzintermediäre zu übertragen.

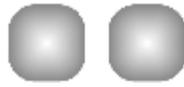
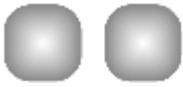
Der Verordnungsentwurf regelt die Einzelheiten der Umsetzung der Aufsichtsabgabe, namentlich die Gebührenansätze, die anrechenbaren Aufsichtskosten und die Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter den Beaufsichtigten sowie das Verfahren. Wegen des thematischen Zusammenhangs wurde beschlossen, die Regelung zur Erhebung der Aufsichtsabgabe in die bestehende Gebührenverordnung zu integrieren. Gleichzeitig mussten die Bestimmungen zur Gebührenerhebung der Kontrollstelle an die neue allgemeine Gebührenverordnung des Bundes angepasst werden.

Die Kontrollstelle vertraut darauf, eine tragfähige Lösung für alle Parteien erarbeitet zu haben und bietet allen Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Entwurf im Sommer 2005 dem Bundesrat unterbreitet wird.



Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Administration fédérale des finances AFF
Amministrazione federale delle finanze AFF
Amministrazione federala da finanzas AFF

Information
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 60 11
Fax +41 (0)31 322 61 87
www.efv.admin.ch



Der Verordnungstext und der dazugehörige Begleitbericht mit den Erläuterungen sind auf dem Internet unter www.gwg.admin.ch abrufbar. Die Frist zur Stellungnahme dauert bis Ende Mai 2005.

Auskunft: Dina Balleyguier, Leiterin der Kontrollstelle, Tel. 031 322 68 50

Weiterführende Informationen zur Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei finden Sie auf der Website: www.gwg.admin.ch.

